VERORDNUNG (EWG) Nr. 1714/81 DER KOMMISSION

vom 26. Juni 1981

über Durchführungsbestimmungen für die unmittelbare Zusammenarbeit der mit der Überwachung der Einhaltung der Vorschriften auf dem Weinsektor beauftragten Stellen

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 337/79 des Rates vom 5. Februar 1979 über die gemeinsame Marktorganisation für Wein [1], zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3456/80 [2], insbesondere auf Artikel 64 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Bei der Kodifizierung der Verordnung (EWG) Nr. 1439/78 des Rates [3] wurden mit der Verordnung (EWG) Nr. 359/79 des Rates [4] in deren Artikel 9 die Grundsätze für Durchführungsbestimmungen zu Artikel 64 der Verordnung (EWG) Nr. 337/79 hinsichtlich der unmittelbaren Zusammenarbeit der von den Mitgliedstaaten mit der Überwachung der Einhaltung der gemeinschaftlichen und einzelstaatlichen Vorschriften auf dem Weinsektor beauftragten Stellen festgesetzt. Diese Bestimmungen waren vor der Kodifizierung mehrerer Verordnungen im Weinsektor durch die Verordnung (EWG) Nr. 217/79 der Kommission [5], zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2692/80 [6], erlassen worden. Im Anschluß an das Inkrafttreten der Verordnung (EWG) Nr. 359/79 empfiehlt es sich, die Verordnung (EWG) Nr. 217/79 unter Anpassung der darin enthaltenen Verweisungen neu zu fassen.

Es empfiehlt sich, die Beziehungen festzulegen, die diese Stellen miteinander und mit der Kommission unterhalten, um jeden Verstoß gegen die betreffenden Gemeinschaftsvorschriften sowie die auf deren Grundlage getroffenen einzelstaatlichen Vorschriften zu verhüten und aufzudecken. Es ist erforderlich, Namen und Anschriften dieser Stellen sowie die Laboratorien, die befugt sind, analytische und organoleptische Prüfungen im Rahmen dieser unmittelbaren Zusammenarbeit durchzuführen, im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften*, Serie C, zu veröffentlichen.

Betrugsfälle und Fälschungen müssen wirksam und rasch bestraft werden. Der Informationsaustausch der zuständigen Stellen sollte daher, falls dies im Hinblick auf die Verhütung und die Aufdeckung eines Verstoßes nötig ist, auf dem angemessensten und schnellsten Wege erfolgen.

Es erscheint angebracht, für die amtlichen Probenahmen sowie ihre Verwendung Einzelheiten festzulegen, um den repräsentativen Charakter und die Möglichkeit zur Nachprüfung der Ergebnisse der amtlichen Analysen in der ganzen Gemeinschaft zu gewährleisten. Um es den Mitgliedstaaten zu ermöglichen, die in einem Mitgliedstaat amtlich entnommenen und von dort an ein auf dem Hoheitsgebiet eines anderen Mitgliedstaats gelegenes Laboratorium gesandten Proben mit einem Mindestmaß an Formalitäten zollfrei einzuführen, ist für den Versand dieser Proben ein besonderes Etikett vorzuschreiben.

Um die Abwicklung der Kosten der Entnahme und des Versands der Proben, der analytischen und organoleyptischen Prüfungen und der Einstellung eines Sachverständigen verwaltungstechnisch zu vereinfachen, ist grundsätzlich zu bestimmen, daß diese Kosten von der Stelle getragen werden, die den Auftrag zur Probenahme oder zur Einstellung eines Sachverständigen erteilt hat.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Wein —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Das Verzeichnis der in den Mitgliedstaaten mit der Überwachung der Einhaltung der Gemeinschaftsbestimmungen über Wein und der aufgrund dieser Gemeinschaftsbestimmungen erlassenen einzelstaatlichen Bestimmungen beauftragten Stellen, welche befugt sind, untereinander und gegebenenfalls mit der Kommission direkte Beziehungen zu unterhalten, wird im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* veröffentlicht.

(2) Das Verzeichnis der zur Durchführung analytischer und organoleptischer Untersuchungen sowie zur Auslegung und sachverständigen Auswertung der Ergebnisse dieser Untersuchungen nach Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe b) der Verordnung (EWG) Nr. 359/79 ermächtigten Laboratorien wird im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* veröffentlicht.

[1] ABl. Nr. L 54 vom 5. 3. 1979, S. 1.
[2] ABl. Nr. L 360 vom 31. 12. 1980, S. 18.
[3] ABl. Nr. L 173 vom 29. 6. 1978, S. 2.
[4] ABl. Nr. L 54 vom 5. 3. 1979, S. 136.
[5] ABl. Nr. L 31 vom 7. 2. 1979, S. 5.
[6] ABl. Nr. L 279 vom 23. 10. 1980, S. 14.

Artikel 2

Der Austausch von Informationen nach Artikel 2 bis 5 der Verordnung (EWG) Nr. 359/79 erfolgt mit Hilfe der je nach Art der Information geeignetsten Verbindungen.

Bei Gefahr im Verzug erfolgt die Mitteilung mittels Fernschreiben, Telekopie oder telefonisch, damit die unterrichtete zuständige Stelle die zur Verhinderung oder Aufklärung einer Zuwiderhandlung notwendigen Schritte unternehmen kann.

Artikel 3

(1) Die Entnahme von Proben zum Zweck des Versands gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe b) der Verordnung (EWG) Nr. 359/79 an ein Laboratorium in einem Mitgliedstaat erfolgt durch einen Vertreter der hierzu bevollmächtigten zuständigen Stellen.

(2) Bei der Probenahme muß gewährleistet sein,

— daß bei Erzeugnissen, die in Behältnissen mit höchstens 60 Litern enthalten sind und zusammen in einer einzigen Partie gelagert werden, die Probe repräsentativ für die ganze Partie ist,

— daß bei Erzeugnissen, die in anderen Behältnissen enthalten sind, die Probe repräsentativ für das in dem Behältnis enthaltene Erzeugnis ist, dem die Probe entnommen wird.

(3) Die Probenahme erfolgt durch Einfüllen des betreffenden Erzeugnisses in mindestens fünf saubere Behältnisse mit einem Nennvolumen von mindestens 0,5 l. Im Falle der in Absatz 2 erster Gedankenstrich genannten Erzeugnisse kann die Probenahme auch durch Entnahme von mindestens fünf Behältnissen mit einem Nennvolumen von mindestens 0,5 l aus der zu untersuchenden Partie erfolgen.

Die Proben werden in Anwesenheit eines Vertreters des Betriebes, bei dem die Probe entnommen wird, oder eines Vertreters des Beförderers, falls die Entnahme im Laufe der Beförderung erfolgt, entnommen, gegebenenfalls verschlossen und sodann versiegelt. Sollte hierbei der genannte Vertreter nicht anwesend sein, so wird dies in dem in Absatz 5 genannten Bericht vermerkt.

Jede Probe wird mit einer Verschlußvorrichtung versehen, die geschmacksneutral und nicht wieder zu verwenden ist.

(4) Jede Probe wird mit einem Etikett gemäß Teil A des Anhangs in einer der Amtssprachen der Gemeinschaft versehen.

Der Vertreter des Betriebes, in dem die Probenahme erfolgt, oder gegebenenfalls der Vertreter des Beförderers werden aufgefordert, das im vorigen Unterabsatz genannte Etikett zu unterzeichnen.

(5) Der zur Probenahme bevollmächtigte Bedienstete der zuständigen Stelle fertigt einen schriftlichen Bericht über die Probenahme an, in dem er alle ihm für die Beurteilung der Probe richtig erscheinenden Bemerkungen festhält. Falls erforderlich, vermerkt er in diesem Bericht Erklärungen des Vertreters des Beförderers oder des Betriebes in dem die Probenahme erfolgt, und fordert den Vertreter zur Unterzeichnung dieser Erklärungen auf. Er vermerkt die Menge des Erzeugnisses, aus dem die Probe entnommen wurde. In diesem Bericht wird angegeben, wenn die vorgenannte Unterschrift oder die in Absatz 4 zweiter Unterabsatz genannte Unterschrift verweigert worden ist.

(6) Bei jeder Probenahme verbleibt eine Probe als Kontrollprobe in dem Betrieb, in dem die Probenahme erfolgte, und bei der zuständigen Stelle, die den Auftrag für die Probenahme erteilt hat. Drei Proben werden zur Prüfung an eines der in Absatz 1 genannten Laboratorien gesandt.

Eine Probe (bei Bedarf auch eine zweite) wird analysiert, und eine weitere wird als Kontrollprobe verwahrt. Die Kontrollproben werden mindestens drei Jahre lang nach dem Datum der Probenahme verwahrt.

(7) Sendungen von Proben werden auf der Außenverpackung mit einem roten Etikett gemäß Modell in Teil B des Anhangs versehen. Das Etikett hat eine Größe von ungefähr 50 auf 25 mm.

Beim Versand der Proben soll der Stempel der zuständigen Stelle des versendenden Mitgliedstaats zur Hälfte auf der Außenverpackung der Sendung und zur Hälfte auf dem roten Etikett angebracht sein.

Artikel 4

(1) Die Kosten für die Probenahme, den Versand der Proben und die analytische und organoleptische Prüfung werden von der Stelle getragen, die den Auftrag zur Probenahme erteilt hat. Dabei werden die Kosten für die analytische und organoleptische Prüfung nach den Sätzen berechnet, die in dem Mitgliedstaat gelten, auf dessen Hoheitsgebiet sich das mit der Prüfung beauftragte Laboratorium befindet.

(2) Die bei der Entsendung eines Sachverständigen entstehenden Aufenthalts- und Reisekosten werden nach den Sätzen berechnet, die in dem Mitgliedstaat gelten, in dem dieser Sachverständige normalerweise tätig ist. Sie werden von der zuständigen Stelle getragen, die die Entsendung dieses Sachverständigen beantragt hat.

Artikel 5

Die Verordnung (EWG) Nr. 217/79 wird aufgehoben.

Artikel 6

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1981 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 26. Juni 1981

Für die Kommission

Der Präsident

Gaston THORN

ANHANG

A. **Etikett zur Bezeichnung der Probe nach Artikel 3 Absatz 4 :**

1. Vorgeschriebene Angaben :
   a) Name und Anschrift der zuständigen Stelle, in deren Auftrag die Probe entnommen wurde,
   b) laufende Nummer der Probe,
   c) Tag der Probenahme,
   d) Name des zur Probenahme bevollmächtigten Bediensteten der zuständigen Stelle,
   e) Name und Anschrift des Betriebes, bei dem die Probe entnommen wurde,
   f) Kennzeichnung des Behältnisses, aus dem die Probe entnommen wurde (z. B. Behälternummer, Nummer des Flaschenstapels),
   g) Bezeichnung des Erzeugnisses,
   h) folgender Vermerk : „Die hinterlassene Gegenprobe darf nur von einem zur Untersuchung von Gegenproben zugelassenen Laboratorium untersucht werden. Siegelbruch ist strafbar.".
2. Bemerkungen.
3. Mindestgröße : 100 × 100 mm.

B. **Modell des roten Etiketts nach Artikel 3 Absatz 7 :**

EUROPÄISCHE
GEMEINSCHAFTEN

Erzeugnisse, die in Anwendung der Verordnung (EWG) Nr. 359/79 einer analytischen und organoleptischen Untersuchung unterzogen werden müssen.